



GEMEINDE
VITZNAU

Reglement über Abgaben und Beiträge im Tourismus der Einwohnergemeinde Vitznau

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2001

**Teilrevisionen genehmigt an den Gemeindeversammlungen
vom 2. Juni 2014 und
vom 9. Dezember 2024**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck und Ziele	3
Art. 2 Finanzierung	3
Art. 3 Verwaltung und Inkasso der Abgaben und Beiträge, Aufsicht	3
II. Kantonale Beherbergungsabgabe	3
Art. 4 1. Zweck	3
2. Abgabepflicht	3
3. Ausnahmen von der Abgabepflicht	4
III. Kurtaxe, Jahrespauschale, Tourismusabgabe	4
Art. 5 Kurtaxen	4
1. Verwendung und Zweck	4
2. Abgabepflicht	4
3. Ausnahmen von der Abgabepflicht	5
4. Höhe der Kurtaxe	5
Art. 6 Jahrespauschale	5
1. Abgabepflicht	5
2. Bemessungsgrundlage und Kategorien	5
3. Höhe der Ansätze	6
4. Gültigkeit	6
Art. 7 Tourismusabgabe	7
Freiwillige Tourismusförderungsabgabe (IG Touristik)	7
Art. 8 Erhöhungen	7
IV. Schlussbestimmungen	7
Art. 9 Rechtsmittel	7
Art. 10 Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Vitznau beschliesst, nach Einsicht in die Botschaft des Gemeinderates, gestützt auf das kantonale Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996, folgendes Reglement für die Gemeinde Vitznau:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Ziele

Dieses Reglement bezweckt die Förderung des Tourismus. Es regelt die Finanzierung der Förderungsmassnahmen und die Zuständigkeiten.

Art. 2 Finanzierung

Die Tourismusförderung wird finanziert durch

- a. den Ertrag aus der kantonalen Beherbergungsabgabe
- b. den Ertrag aus den Kurtaxen
- c. den Ertrag aus der Tourismusabgabe

Art. 3 Verwaltung und Inkasso der Abgaben und Beiträge, Aufsicht

¹ Die Gemeinde Vitznau kann das Inkasso und die Verwaltung der Abgaben und Beiträge an Weggis Vitznau Rigi Tourismus übertragen.

² Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über das Inkasso, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxen. Weggis Vitznau Rigi Tourismus ist verpflichtet, zuhanden des Gemeinderates jährlich Bericht und Rechnung über die Kurtaxen abzulegen.

II. Kantonale Beherbergungsabgabe

Art. 4 1. Zweck

Für die Finanzierung des Tourismusmarketings erhebt der Kanton eine Beherbergungsabgabe.

Die Höhe der kantonalen Beherbergungsabgabe wird vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegt. Die Beherbergungsabgabe ist das ganze Jahr gleich.

2. Abgabepflicht

Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer

- a) gegen Entgelt in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b) Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- und Caravaningplätze vermietet,
- c) gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis betreibt.

3. Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

- a) Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinde,
- b) Juristische Personen, die im Sinn von § 70 des Steuergesetzes vom 22. November 1999 steuerbefreit sind und ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,
- c) Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,
- d) Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

² Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von

- a) Kindern unter 12 Jahren,
- b) Jugendliche unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c) Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten,
- d) Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort.

III. Kurtaxe, Jahrespauschale, Tourismusabgabe

Art. 5 Kurtaxen

1. Verwendung und Zweck

¹ Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

² Die Generalversammlung von Weggis Vitznau Rigi Tourismus beschliesst über die Verwendung der Kurtaxen im Rahmen des alljährlichen Budgets.

2. Abgabepflicht

¹ Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhaberinnen und Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Absatz 2 zu entrichten.

² Eine Abgabe wird erhoben für jede Übernachtung von Gästen

- a) in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,
- b) in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- und Caravaningplätzen,
- c) in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis.

³ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Dauermieterinnen und Dauermieter, die in Vitznau nicht einen gesetzlich regulierten Wohnsitz haben, entrichten die Jahrespauschale gemäss dem Artikel 6.

⁴ Jede nach diesem Reglement taxpflichtige Person, gleichgültig ob sie allein, in Familiengemeinschaft oder in Gesellschaft anwesend ist, hat die im Reglement vorgesehene Kurtaxe zu entrichten.

⁵ Die Inhaber oder Leiter von Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 5, Ziffer 2, Absatz 2 sind zur Erhebung und Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet und für ausstehende Beträge haftbar.

3. Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

- a) Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinde,
- b) Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,
- c) Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

² Keine Abgaben sind im Weiteren zu entrichten für die Beherbergung von

- a) Kindern unter 12 Jahren,
- b) Jugendliche unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c) Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten,
- d) Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort.

4. Höhe der Kurtaxe¹

¹ Die Kurtaxe wird während des ganzen Jahres für alle Abgabepflichtigen zum einheitlichen Satz von Fr. 3.50 erhoben. Für Camping und Festung Fr. 2.00. Für Jugendliche von 15 bis 15 Jahren gilt die Hälfte dieses Satzes.

² *aufgehoben*

Art. 6 Jahrespauschale

1. Abgabepflicht

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen, die in Vitznau nicht einen gesetzlich regulierten Wohnsitz haben, ebenso Dauermieterinnen und Dauermieter, die während mindestens drei Monaten im Kalenderjahr solche Wohnungen mieten, entrichten die Taxen in Form einer Jahrespauschale.

2. Bemessungsgrundlage und Kategorien

Als Bemessungsgrundlage dient die Wohnungsgrösse. Die Abstufung erfolgt in fünf Kategorien, nämlich:

¹ Änderung vom 9. Dezember 2024

Kategorie 1

Wohnwagen und Zelte

Kategorie 2

Wohnungen bis 2 Zimmer

Kategorie 3

3-Zimmer-Wohnungen

Kategorie 4

4-Zimmer-Wohnungen

Kategorie 5

Wohnungen ab 5 Zimmer

3. Höhe der Ansätze²

Die Ansätze für die einzelnen Jahrespauschalen werden wie folgt festgesetzt:

Kategorie 1

Wohnwagen, Zelte Fr. 220.--

Kategorie 2

Wohnungen bis 2 Zimmer Fr. 280.--

Kategorie 3

3-Zimmer-Wohnungen Fr. 490.--

Kategorie 4

4-Zimmer-Wohnungen Fr. 650.--

Kategorie 5

Wohnungen ab 5 Zimmer Fr. 790.--

In der Jahrespauschale inbegriffen sind die Angehörigen der Abgabepflichtigen in auf- und absteigender Linie, sowie die Ehepartner bzw. die eingetragenen Partner und die Konkubinats-Partner. Ausserfamiliäre Besucher sind zusätzlich zum Einzelkurtaxensatz abzurechnen.

4. Gültigkeit¹

Die in Ziffer 3 aufgeführten Jahrespauschal-Ansätze gelten bis 31. Dezember 2026. Im Zuge einer Gesamtrevision auf 1. Januar 2027 und in Abstimmung mit dem in Revision stehenden Kantonalen Tourismusreglement, werden diese neu festgelegt. Erfasst wird anstelle der Anzahl Zimmer die Wohnungsfläche. Zudem muss die Gleichwertigkeit zur Einzelkurtaxe dann vollumfänglich hergestellt sein.

Die Ansätze für die Jahrespauschalen können innerhalb des Tätigkeitsgebietes von Weggis Vitznau Rigi Tourismus unterschiedlich sein.

Bezüglich Verwendung der Jahrespauschalen gilt Art. 5 Abs. 1 vorstehend sinngemäss.

² Änderungen vom 9. Dezember 2024

Art. 7 Tourismusabgabe

Freiwillige Tourismusförderungsabgabe (IG Touristik)

Selbständigerwerbende natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit ganz oder teilweise auf die Befriedigung der Nachfrage nach touristischen Leistungen gerichtet ist, werden von Weggis Vitznau Rigi Tourismus jährlich angeschrieben, auf freiwilliger Basis eine Förderungsabgabe auf dem tourismusbedingten Umsatz zu leisten.

Art. 8 Erhöhungen³

¹ Eine Erhöhung der Kurtaxen obliegt dem Gemeinderat nach Anhören der örtlichen touristischen Organisationen.

² *aufgehoben*

³ Die Erhöhung der Jahrespauschale wird, nach Anhören von Weggis Vitznau Rigi Tourismus und auf Antrag des Gemeinderates, von der Gemeindeversammlung beschlossen mit entsprechender Anpassung dieses Reglements.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 Rechtsmittel

¹ In Streitfällen aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat, soweit er dafür zuständig ist.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Veranlagung von Beherbergungsabgaben, Kurtaxen und Tourismusabgaben ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes innert 20 Tagen und gegen Einsprache-Entscheidung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 30 Tagen zulässig.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2001 beschlossen.

Die erste Teilrevision trat nach Genehmigung durch die Stimmberechtigten auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

Die zweite Teilrevision tritt nach Genehmigung durch die Stimmberechtigten auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinderat Vitznau

sig. Herbert Imbach
Gemeindepräsident

sig. Manuela Camenzind
Gemeindeschreiberin

³ Änderungen vom 9. Dezember 2024

Vom Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet am 29. April 2014

Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2014 genehmigt.

Mit Urteil vom 24. Juni 2015 hat das Kantonsgericht den Antrag auf Normprüfung des Vereins der Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen "Hüslivein", Vitznau abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.

Vom Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet am 15. Oktober 2024.

Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 genehmigt.